



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Marktweg 18  
D-[53426] Königsfeld  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

- Offener Brief -

An

die Geschäftsführerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Bundeskanzlerin Merkel  
per Fax 030 227 765 33

den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Steinmeier  
per Fax 030 181 734 02

Nach der öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel auf der gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Trump, am 27. April 2018 über die Beendigung der Nachkriegsordnung und somit der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung in den ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebieten der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs ist die staatsrechtliche Ordnung im Freistaat Preußen unverzüglich wieder herzustellen.

## **Anordnung Nr. 12052018 zur Wiederherstellung der völkerrechtswidrig entzogenen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen**

---

Werte Frau Bundeskanzlerin Merkel,  
werter Herr Bundespräsident Steinmeier,

der Freistaat Preußen, mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, ist der legitime und völkerrechtskonforme Rechtsnachfolger des seit 1701 existierenden Königreichs Preußen.

Nach der Abdankung des Königs Wilhelm II., für alle Zukunft, übernahm das preußische Staatsministerium die Regierung gemäß der Verfassung für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Artikel 57.

Unter Berufung der Kammern erfolgte am 05. März 1919 der Zusammentritt der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung in Berlin. Die gesamte gesetzgeberische

und vollziehende Staatsgewalt ging auf die Landesversammlung über. Mit dem Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 erfolgte zunächst eine provisorische Regelung der Verfassungsverhältnisse, namentlich auch der Frage, auf welche Organe die den beseitigten Staatsorganen bisher zustehenden Rechte quoad exercitium übergehen sollten. Die Befugnisse des Königs – natürlich nur soweit es sich um die Exekutive handelte – gingen danach auf die vom Präsidenten der Landesversammlung berufene Staatsregierung über, die eine kollegiale Behörde unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten darstellte und sämtliche Minister umfasste.

Die Hauptaufgabe der verfassungsgebenden Landesversammlung war die Feststellung und der Erlaß der neuen Staatsverfassung. Am 30. November 1920 kam die Verfassung der preußischen Republik auf der durch das vorgenannte Gesetz vom 20. März 1919 bestehenden Grundlage zustande. Sieht man von der Staatsform ab, so hat ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit nirgends und niemals stattgefunden. Die Reichsgesetzgebung aus der Zeit des Kaiserreichs ist bis heute erhalten geblieben.

In Bezug auf die Abfindung des Adels kam es am 06. Oktober 1926 zur gewünschten Einigung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Generalbevollmächtigten der Hohenzollern, Friedrich von Berg, durch die beiderseitige Unterzeichnung eines entsprechenden Vertragsentwurfs des Freistaats Preußen. Damit gingen alle Rechte und Pflichten der preußischen Monarchie endgültig auf den Freistaat Preußen über. Daher ist der Freistaat Preußen auch Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland gemäß Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Der Freistaat Preußen hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Diese Rechte sind allein den Preußen vorbehalten und nicht dem Scheinstaat sich Bundesrepublik Deutschland nennend. Der Bundespräsident vertritt nur den Bund völkerrechtlich und nicht das Reich!

Der Freistaat Preußen war zu keiner Zeit eine Provinz der Weimarer Republik [WR], welche als Besatzerdiktat der Alliierten des Ersten Weltkriegs, der USA, Frankreichs und Großbritanniens entstanden war.

Preußen hat weder mit dem Zusammenbruch des Kaiserreichs im November 1918 noch mit dem Erlaß der Reichsverfassung der Weimarer Republik vom 11.8.1919 sein Ende gefunden.

Erst durch die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung des Freistaats Preußen in die Weimarer Republik / Drittes Reich am 20. Juli 1932 verlor der Freistaat Preußen sein Gewaltmonopol und seine Handlungsfähigkeit.

Die von der Sturmabteilung (SA) der NSDAP am 17. Juli 1932 in Altona provozierten gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen 18 Personen erschossen wurden, dienten der Reichsregierung unter Franz von Papen und dem Reichspräsidenten Hindenburg als Vorwand, die amtierende preußische Regierung am 20. Juli 1932 durch eine (Not-) Verordnung abzusetzen.

Durch eine auf Artikel 48 Absätze 1 und 2 der Weimarer Verfassung gestützte (Not-) Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet Preußens vom 20. Juli 1932 (RGBl I S. 377) setzte Reichspräsident von Hindenburg den

Reichskanzler von Papen zum Reichskommissar für das Land Preußen ein und brachte Preußen so unter Reichskontrolle (so genannter Preußenschlag). Dies kam einer feindlichen Übernahme gleich.

Preußen, vertreten durch das Preußische Staatsministerium, sowie die Fraktion des Zentrums und der Fraktion der SPD im Preußischen Landtag stellten daraufhin vor dem Staatsgerichtshof einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen das Deutsche Reich [WR] (StGH.15/32)

Die Antragsteller bestritten die Verfassungsmäßigkeit der (Not-) Verordnung, da die in der Verordnung vorausgesetzte Nichtregierbarkeit Preußens nicht gegeben sei. Sie beantragten daher, dem eingesetzten Reichskommissar im Wege der einstweiligen Verfügung die Dienstausübung zu untersagen.

In der am 23. und 24. Juli stattfindenden mündlichen Verhandlung lehnte der Staatsgerichtshof die einstweilige Verfügung ab, da er der endgültigen Entscheidung nicht vorgreifen könne.

Im Hauptverfahren verband der Staatsgerichtshof verschiedene Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen (StGH.15, 16, 17 u. 19/32) zu einer Streitsache.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 fällte der Staatsgerichtshof am 25. Oktober 1932 seine Entscheidung (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43)

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern **vorübergehend** Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.*

(vgl. Anlage)

Das Gericht kam also zu dem Schluß, daß die preußische Regierung weiter besteht und ihre Absetzung unrechtmäßig erfolgte und daß die Vertretung Preußens im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich, dem Preußischen Landtag oder gegenüber anderen Staaten von der kommissarischen Verwaltung durch einen von der Weimarer Republik bestellten Vertreter ausgeschlossen ist.

Die Reichsregierung der Weimarer Republik setzte sich über die Bestimmungen des Urteils hinweg. Die Rückgabe der Regierungsgewalt an die rechtmäßige preußische Regierung war nicht beabsichtigt und erfolgte nicht.

Da die Absetzung der Regierung unrechtmäßig war, hätte die Einsetzung der Regierung gefordert werden müssen. Das Gericht kapitulierte jedoch vor den bereits geschaffenen Fakten:

„Reichskommissar“ Papen hatte bereits alle Demokraten, insbesondere SPD- Mitglieder aus allen Führungspositionen des preußischen Staatsapparates entfernen lassen. Durch den „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932, in den man Hitler vorher eingeweiht hatte, erhielt die an die Macht strebende NSDAP starken Auftrieb.

So ging die Staatsgewalt im von der Preußenkoalition, unter dem Sozialdemokraten Otto Braun geführten größten Land des Deutschen Reichs, völkerrechtswidrig und unter der Begehung der Straftat Hochverrat gemäß Reichsstrafgesetzbuch § 81 vom 1. Januar 1872 auf die von Reichsregierung Franz von Papen über.

### **Reichsstrafgesetzbuch v. 1. Januar 1872**

#### **Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath**

##### **§ 81.**

*Wer außer den Fällen des §. 80. es unternimmt,*

- 1. [...]*
- 2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,*
- 3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder*
- 4. das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,*

*wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. [...]*

Alle zivilrechtlichen und auch staatlichen Möglichkeiten des Protestes oder Widerstandes waren durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg für illegal erklärt worden.

Die Folge des geplanten und vollzogenen „Preußenschlages“ war die Ausschaltung des letzten möglichen Widerstandes des größten deutschen Staates zur Erleichterung der nur wenige Monate später folgenden Zentralisierung des Dritten Reichs unter Adolf Hitler.

Der Freistaat Preußen wurde völkerrechtswidrig und gewaltsam in die Weimarer Republik / Drittes Reich einverleibt und hat daher ebenso wie die Stadt Danzig nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen.

Auch die Aufhebung des Staates Preußen durch die Alliierten des zweiten Weltkriegs, der USA, Frankreichs, Großbritanniens und der Sowjetunion, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 war völkerrechtswidrig und wurde wieder aufgehoben.

- Für die Deutsche Demokratische Republik (ehemalige Sowjetische Besatzungszone) wurde es 1955 außer Wirkung gesetzt durch den Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955.
- Für die Bundesrepublik Deutschland wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 46 formal durch das Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts vom 23. November 2007 aufgehoben.

Seit dem 19. Oktober 2012 befindet sich der Freistaat Preußen in völkerrechtskonformer Reorganisation. Im rechtfertigenden Notstand erfolgte gemäß BGB §§ 227, 228 und 229 nach öffentlicher Bekanntgabe des Termins und des Ortes die Notwahl der bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen durch die Menschen, die ihren Wohnsitz auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen genommen haben und ihre Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nachweisen konnten. Die höchste Administration übernahm die Frau Anett Lorenz, geb. Hiese, als bestellte Vertreterin der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Bereich innere Angelegenheiten.

Nach dem erfolgten Putsch am 13./14. August 2016 gegen die damals höchste Administration des Freistaats Preußen in Reorganisation, gegen die bestellte Vertreterin der administrativen

Regierung, Bereich innere Angelegenheiten, gegen die Frau Anett Lorenz, geb. Hiese, und in der Folge ihres Versterbens am 16. August 2016, erklärten die bestellten Provinzvertreter (im Sinne des Landtags), welche sich nicht am Putsch beteiligt hatten, nochmals öffentlich den Notstand und bildeten gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen Artikel 45 die neue administrative Regierung des Freistaats Preußen für die Zeit bis die Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht abgeschlossen ist.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 ist auch die Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, als Verwaltungskonstrukt der Alliierten des Zweiten Weltkriegs zu Ende.

### Gemäß Haager Landkriegsordnung

#### Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]

*[hat] der besetzende Staat ... sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.*

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung ist auch das Recht als Nutznießer und des Nießbrauchs für die BRD seit dem 27. April 2018 zu Ende!

Das völkerrechtswidrige Unrecht ist sofort wieder zu heilen und die Staatsgewalt wieder an den Freistaat Preußen gemäß den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 zurückzugeben.

Das nach wie vor rechtsgültige Urteil des Staatsgerichtshofes vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43), (StGH.15,16,17 u. 19/32) ist nunmehr, nach 86 Jahren, umzusetzen und die Handlungsfähigkeit des Staates Freistaat Preußen wieder völkerrechtswirksam herzustellen.

#### Anlage

- Auszug aus dem Bundesarchiv der BRD „Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932“

Gegeben zu Königsfeld, am 12. Mai 2018

Mit freundlichen Grüßen

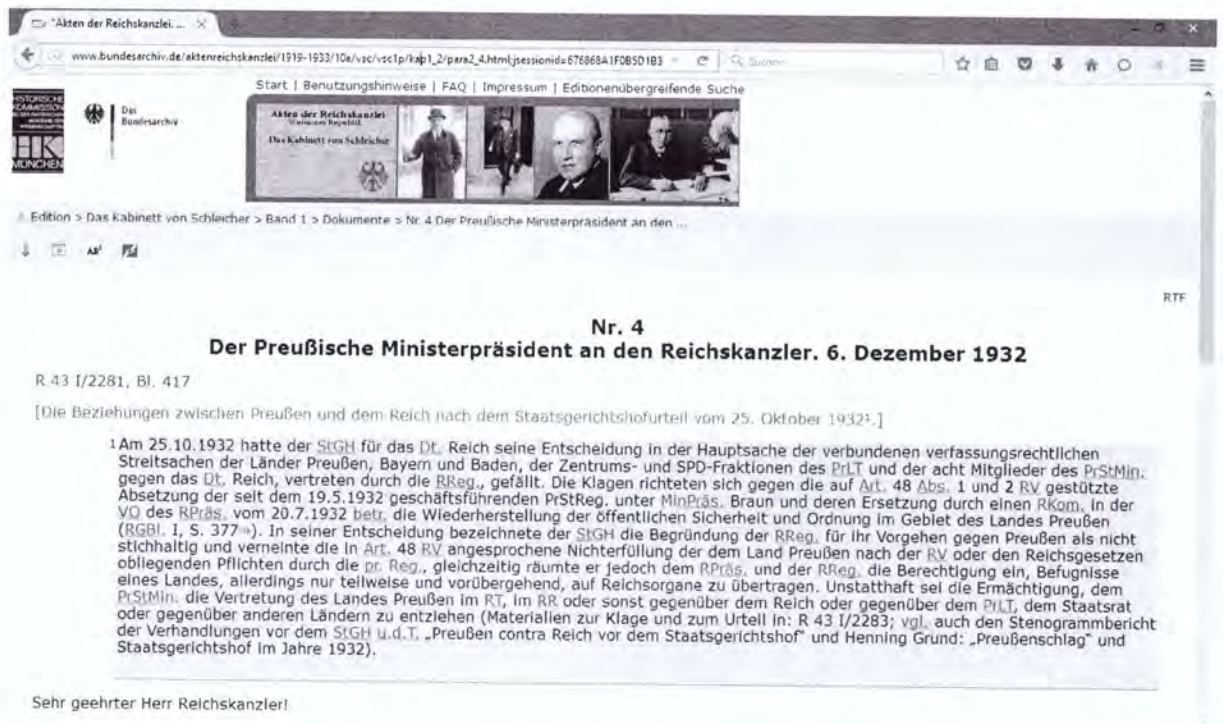
Administrative Regierung  
des Freistaats Preußen  
Bereich innere Angelegenheiten



*Ada Concha  
a.d.T.  
Fischer*

Anlage Auszug aus dem Bundesarchiv der BRD „Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932“

[http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1\\_2/para2\\_4.html;jsessionid=676868A1F0B5D1B3660DB8273752EDF3?highlight=true&search=Papen&stemming=false&pnd=&start=&end=&field=all](http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html;jsessionid=676868A1F0B5D1B3660DB8273752EDF3?highlight=true&search=Papen&stemming=false&pnd=&start=&end=&field=all)



Start | Benutzungshinweise | FAQ | Impressum | Editionenübergreifende Suche

Das Bundesarchiv

Akten der Reichskanzlei  
Weimarer Republik  
Das Kabinett von Schleicher

Edition > Das Kabinett von Schleicher > Band 1 > Dokumente > Nr. 4 Der Preußische Ministerpräsident an den ...

RTF

**Nr. 4**  
**Der Preußische Ministerpräsident an den Reichskanzler. 6. Dezember 1932**

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932<sup>1</sup>.]

<sup>1</sup>Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377<sup>⇒</sup>). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammerbericht der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

Sehr geehrter Herr Reichskanzler!

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932<sup>1</sup>.]

<sup>1</sup>

Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377<sup>⇒</sup>). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammerbericht der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

# Fax, Letzte Übertragung


 PAGE. 001/001  
 13.05.2018 13:17

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 633  
 Empfangsdatum und -zeit 13.05.2018 12:53  
 Starten /Fertigst. 13.05.2018 12:53 /13.05.2018 13:17  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
633	13.05	12:53	Send	0074956060766	04:53	008/008	OK	RY
633	13.05	12:59	Send	0302299397	04:06	008/008	OK	RY
633	13.05	13:05	Send	03083051050	03:42	008/008	OK	US
633	13.05	13:09	Send	03020457571	03:24	008/008	OK	GB
633	13.05	13:14	Send	030590039067	03:19	008/008	OK	FR



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
 Außenministerium des Freistaats von Preußen / Preußenland  
 in der Republik des partitionierten Ostpreußen  
 - 1918/1919 -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Christianstr. 19 C  
 D-13505 Friedrichshagen  
 Tele: +49 30 4647 611-4111  
[www.preussen-land.de](http://www.preussen-land.de)

**Diplomatische Korrespondenz**  
13-05-18 14  
 Kennung Nr. 11051818

Sehr geehrter Herr Herrscher der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Kuznetsov,  
 sehr geehrte Herrschaften der Vorparlamentarischen Union, Seine Exzellenz Herr Trump,  
 sehr geehrte Herrschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Stenseth,  
 sehr geehrte Prominenten sowie des Vorstandes des Vereinfachten Großbritannier- und Nordland,  
 Herr Exzellenz Frau Frau,  
 sehr geehrter Herr Herrscher der Vereinigten Königreiche Großbritannien und Nordirland, Seine  
 Exzellenz Herr Windsor,  
 sehr geehrte Prominenten der Französischen Republik, Seine Exzellenz Herr Macron,  
 sehr geehrte Staatsminister der Französischen Republik, Ihre Exzellenz Frau Gaudin.

Ich, der Exzelle Vizepräsident der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen für das  
 Auswärtige Amt und zugleich für das Staatsamt für Auswärtige Angelegenheiten vom  
 13.05.2018, in Verbindung mit dem Präsidenten und dem Staatsrat der  
 Russischen Föderation, dem Präsidenten und dem Reichsrat der Vereinigten Staaten von  
 Amerika, der Innenministerin und dem Reichsrat der Vereinigten Königreiche  
 Großbritannien und Nordirland sowie die in Präzedenz und der Reichskarte die  
 Französische Republik im Namen aller Angehörigen unter dem Titel in Bezug stehenden  
 Befehle des Staates Freistaat Preußen meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe Ihren Freistaat mit dem Offenen Brief vom 12. Mai 2018 die  
 Handlung Nr. 1228/2018 zur Wiederherstellung des internationalen rechtlichen  
 Handlungsregimes des Freistaats Preußen zur Konsolidation und Beibehaltung zu übermitteln.

Wir wünschen mit Freuden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit,  
 Rückkehr der Demokratie - (14/05/18/18) von 13. Mai 2018 Seite 1 von 2

**Fax, Letzte Übertragung**


PAGE. 001/001  
13.05.2018 13:41

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt  
Fax :

Empf.-Nr. 635  
Empfangsdatum und -zeit 13.05.2018 13:28  
Starten /Fertigst. 13.05.2018 13:28 /13.05.2018 13:41  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
635	13.05	13:28	Send	03022776533	03:31	007/007	OK
635	13.05	13:33	Send	03018173402	03:22	007/007	OK
635	13.05	13:38	Send	03018102001999	03:24	007/007	OK

*Bundespräsidialamt*



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung und  
Rechenamt des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des parastatistischen Ämtes  
in Weimar

Neuer Angelegenheiten  
Mühlweg 18  
D 99084 Weimar  
[www.freistaat-preussen.de](http://www.freistaat-preussen.de)  
[www.Massenaussch-Deutschland.de](http://www.Massenaussch-Deutschland.de)

- Offene - Dr. et -

An  
die Geschäftsführerin der Presseagentur Deutschland, Frau Dorothea Maria Meißel  
am Fax 030 227 765 33

das Bundespräsidialamt der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Staatsminister  
am 13.05.2018 13:41

Nach der öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel auf der  
Zweitägigen Pressekonferenz mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten  
von Amerika, Herrn Trump, am 27. April 2018 über die Beendigung der  
Wirtschaftsbeziehungen und somit der Aufhebung der handelsrechtlichen Ordnung z.  
in die ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebieten der westlichen Mächte  
des Zweiten Weltkriegs ist die staatsrechtliche Ordnung im Freistaat Preußen  
soweitnötig wieder herzustellen.

**Anordnung Nr. 12052018**  
zur Wiederherstellung der völkerrechtswidrig entzogenen  
Handlungsfähigkeit  
des Freistaats Preußen

Wirre Frau Bundeskanzlerin (Merkel),  
weiter Herr Bundespräsident (Grenzmann)

der Freistaat Preußen, mit seiner Verfassung vom 23. November 1920, ist der legitime und  
völkerrechtswirksame Nachbarn der seit 1991 existierenden Bundesrepublik Deutschland.

Nach der Absetzung des Königs Wilhelm II. für alle Zeiten, übernahm das preußische  
Landesparlament die Regierung gemäß der Verfassung für den Freistaat Preußen vom 23. Januar  
1920, Artikel 17.

Unter Berufung auf Artikel 17 und die 1920, Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Preußen  
zurückgebenden preußischen Landesversammlung in Berlin. Die gesamte geographische  
Gebiete des Freistaats Preußen.

12.05.2018 13:41 FAX Nr. 030 227 765 33